

Bekanntmachung
über das Verfahren zur Mitwirkung durch Lebensmittelunternehmer
an der Erstellung einer nationalen Liste gesundheitsbezogener Angaben gemäß
Artikel 13 Absatz 2 der künftigen Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

(BVL 06/01/028)

vom 30. November 2006

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel soll in Kürze erlassen werden. Darin ist vorgesehen, dass andere gesundheitsbezogene Angaben als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern verboten sind, sofern sie nicht in einer Liste zugelassener Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 3 aufgenommen sind.

Die Absätze 1 bis 3 des Artikels 13 der künftigen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel lauten wie folgt:

„Artikel 13

Andere gesundheitsbezogene Angaben als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

- (1) In der in Absatz 3 vorgesehenen Liste genannte gesundheitsbezogene Angaben, die
- a) die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen,
 - b) die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen oder
 - c) unbeschadet der Richtlinie 96/8/EG die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels
- beschreiben oder darauf verweisen, dürfen gemacht werden, ohne den Verfahren der Artikel 15 bis 19 zu unterliegen, wenn sie
- i) sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und
 - ii) vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am (ein Jahr nach dem letzten Tag des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung) Listen von Angaben gemäß Absatz 1 zusammen mit den für sie geltenden Bedingungen und mit Hinweisen auf die entsprechende wissenschaftliche Absicherung.
- (3) Nach Anhörung der Behörde verabschiedet die Kommission nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verfahren spätestens am (drei Jahre nach dem letzten Tag des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung) eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben gemäß Absatz 1 sowie alle erforderlichen Bedingungen für die Verwendung dieser Angaben.
- (4) ...“

Nach den Begriffsbestimmungen der genannten Verordnung ist

- eine „Angabe“: jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt;
- eine „gesundheitsbezogene Angabe“: jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit beabsichtigt, die Arbeiten zur Erstellung einer nationalen Liste von gesundheitsbezogenen Angaben nach Artikel 13 Absatz 2 aufzunehmen.

Für eine praxisgerechte Erstellung der Liste sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Die Liste bezieht sich auf andere gesundheitsbezogene Angaben als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern.
- Folgende gesundheitsbezogene Angaben sollen in der Liste erfasst werden:
 - Angaben zur Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen,

- Angaben zu psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen,
 - Angaben über schlank machende oder gewichtskontrollierende Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels.
- Angaben, die sich nur indirekt auf die Entwicklung und Gesundheit von Kindern beziehen, ohne das Wort „Kinder“ zu verwenden, sollen zunächst in die Liste aufgenommen werden.
 - Die Liste der Angaben soll lediglich allgemein beschreibende Angaben zur Bedeutung oder Wirkung von Lebensmitteln bzw. Stoffen enthalten. Es sollen keine konkret ausformulierten gesundheitsbezogenen Angaben aufgeführt werden.
 - Die in der Liste genannten gesundheitsbezogenen Angaben müssen sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden werden.
 - Besonders darauf hingewiesen wird, dass nur gesundheitsbezogene Aussagen gelistet werden, die derzeit in Deutschland zulässig sind. In diesem Zusammenhang sind die §§ 11 und 12 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu beachten.
 - Gesundheitsbezogene Aussagen zu Lebensmitteln oder Zutaten, die in Deutschland nicht als Lebensmittel verkehrsfähig sind oder die nicht in Lebensmittel verwendet werden dürfen, werden nicht in die deutsche Liste aufgenommen.

Es wird den Lebensmittelunternehmern die Gelegenheit gegeben, sachverständige Informationen zur Erstellung der Liste an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übermitteln. Zu diesem Zwecke wurden entsprechende Schreiben den Verbänden Bund für Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht (BLL), Bundesverband der Arzneimittelhersteller (BAH) und Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) mit der Bitte einer Koordinierung zugeleitet.

Lebensmittelunternehmer haben auch die Möglichkeit, ihre Informationen direkt an das Bundesamt zu übersenden. Für die Übermittlung der Informationen an das Bundesamt ist die Verwendung einer vorgegebenen Tabelle obligatorisch. Das elektronische Tabellenformular und die Erfordernisse zum Ausfüllen werden auf der Internetseite des Bundesamtes

<http://www.bvl.bund.de> bekannt gegeben und zur Verfügung gestellt. Die Liste ist in deutscher Sprache auszufüllen.

Die ausgefüllte Tabelle ist dem Bundesamt vorzugsweise unter der E-Mail-Adresse poststelle@bvl.bund.de oder in elektronischer Form (Diskette, CD) an: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Postfach 100 214, 10562 Berlin

bis zum 15. Februar 2007

zu übermitteln.

Berlin, den 30. November 2006
101-3133/0001 (2006)

**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

Dr. G. Fricke
Abteilungsleiter